

1 Einleitung: Das Problem der Rechtsphilosophie – Literatur – Darstellungsziele

1.1 Der Unterschied zwischen positivem (gesetztem) Recht und richtigem Recht

Jedermann trifft in seinem Alltag auf Rechtsfragen. Nimmt man diese Rechtsfragen ernst, so ist der Weg in die Rechtsphilosophie unvermeidbar. 1

Beispiele: Man mietet eine Wohnung und entdeckt, daß das Mieten in ganz bestimmten Formen geschehen muß und daß diese Formen bestimmten Inhalten dienen: Verträge werden schriftlich vorgelegt und unterschrieben; die Vertragstexte enthalten vielfältige Bestimmungen über die Pflichten des Vermieters und des Mieters. – Man parkt falsch, ein Polizeibeamter »kassiert« ein Verwarnungsgeld. – Man studiert; unter bestimmten Voraussetzungen erhält man »BAföG«, d. h. Unterstützung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz. – Man begeht einen geringfügigen Diebstahl und sieht sich einem komplizierten juristischen Verfahren, einem Strafprozeß ausgesetzt. Und ein nicht so alltägliches, aber hochaktuelles Beispiel: Die Verantwortlichen in einem Militärbündnis müssen die Frage beantworten, ob sie die Macht des Bündnisses zur Verteidigung von Menschen in einem fremden Staat einsetzen dürfen.

Die Beteiligten an solchen rechtlichen Vorfällen – der Mieter und der Vermieter, der Falschparker und der Polizeibeamte, der Dieb, der Richter und die politisch Verantwortlichen im Militärbündnis –, diese Beteiligten interessiert zeitlich zuerst die Frage: Was sagen die gegenwärtigen Rechtsvorschriften? Welches ist der Inhalt der gegebenen rechtlichen Regeln?

Abkürzend spricht man vom »*Inhalt des positiven Rechts*«. 2

Mit »positivem Recht« meint man: das in Gesetzen und sonstigen Regeln niedergelegte, vorhandene und praktizierte Recht, also z. B. das Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§§ 535 ff. BGB), die Strafvorschriften über den Diebstahl (§§ 242 ff. StGB) oder die Vorschriften über Organisation und Ablauf eines Strafverfahrens in der Strafprozeßordnung (StPO) und im Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) und die Eingriffsrechte eines Militärbündnisses nach dem Stand des Völkerrechts.

Das positive Recht ist manchmal einfach zu ermitteln. Man braucht nur die einschlägigen Vorschriften zu finden und genau zu lesen. Unter welchen Voraussetzungen man etwa mit einem »Fahrverbot« zu rechnen hat, ist in § 25 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) geregelt.

In vielen Fällen ist der Inhalt des positiven Rechts aber schwierig, d. h. nur mit Hilfe von Fachwissen zu ermitteln. Was z. B. der Staat gegen einen kleinen Dieb tun darf oder unterlassen muß, ist durch Nachlesen einzelner Vorschriften nicht herauszubekommen. Man muß zahlreiche Vorschriften des Strafgesetzbuches und der Strafprozeßordnung nebeneinanderhalten und die Interpretation dieser Vorschriften dazunehmen können, um zu erfahren, welches der Inhalt des positiven Rechts bei der Bestrafung des kleinen Diebstahls allein ist. Man kann die Probe auf das Exempel leicht machen. Man versuche, das positive Recht der Bestrafung 3

des kleinen Diebstahls allein aus der Lektüre der Vorschriften der §§ 242, 248 a StGB, §§ 153, 153 a StPO zu verstehen. Der Versuch wird mißlingen.

- 4 Auch das positive Mietrecht ist den Vorschriften des BGB nicht zu entnehmen. Viele dieser Vorschriften sind unklar. Erst weitreichende Ermittlungen der Gerichtspraxis können herausfinden, welches der Inhalt des gegenwärtigen, gegebenen Mietrechts ist. Bei diesen Ermittlungen wird man feststellen, daß sich dieses positive Mietrecht ständig in Bewegung befindet. »Unzumutbare Mietverhältnisse« können fristlos gekündigt werden (§ 569 BGB). Die Bedingungen, unter denen die Fortsetzung eines Mietverhältnisses unzumutbar ist, ändern sich, auch in kurzen Zeiträumen. Das positive Mietrecht zeigt hier nur Möglichkeiten. Welche Möglichkeit in der Rechtspraxis ergriffen wird, ist durch Lesen von Vorschriften nicht zu erfahren. Das positive, gegebene Recht der Kündigung eines unzumutbaren Mietverhältnisses erschöpft sich in der Anweisung, die vernünftige, richtige Entscheidung im Einzelfall zu finden.

Hier ist – wie häufig – das positive Recht von dem Recht, das vernünftigerweise gelten soll, nicht zu trennen.

Aber positives Recht und vernünftiges Recht sollten auseinander gehalten werden.

Man muß verschieden arbeiten, je nachdem, ob man positives Recht oder vernünftiges Recht beschreiben will. Das positive Recht muß mit juristischen, das vernünftige Recht mit rechtsphilosophischen Mitteln bearbeitet werden.

1.2 Rechtsphilosophie als Lehre vom richtigen Recht; erste Hinweise auf die Schwierigkeiten einer solchen Lehre

- 5 Der **Gegensatz: positives Recht – vernünftiges Recht** wird klarer, wenn man folgende Überlegung anstellt:

Wird man im Alltag von einer rechtlichen Regelung abhängig – als Täter oder Opfer von Militäractionen, als Arbeitnehmer, Mieter, Autofahrer, BAföG-Empfänger, Straftäter oder als Opfer von Straftaten –, so ist die Frage nach dem Inhalt positiven Rechts sicher die dringendste Frage.

Doch wird die Frage gestellt in der Erwartung, das positive Recht sei das richtige Recht. Man erwartet vom positiven Recht, daß es gut und gerecht regelt. Erfüllt sich diese Erwartung nicht, so wird die Beschäftigung mit dem positiven Recht zur Kritik des positiven Rechts mit Hilfe des Begriffs des richtigen (gerechten) Rechts.

- 6 Mieter und Vermieter, die über den Inhalt ihrer vertraglichen Pflichten verhandeln und schließlich streiten, erwarten vom Mietrecht des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht irgendeine Entscheidung, sondern eine richtige Entscheidung. So ergibt sich ein Unterschied zwischen positivem Recht und richtigem Recht. Das positive Recht ist der Gegenstand juristischer Facharbeit¹ (wobei zu wiederholen ist, daß

1 Die Bearbeitung des positiven Rechts wird abkürzend häufig als **Rechtsdogmatik** bezeichnet. Der Ausdruck wird im folgenden Text vermieden. Die historischen und inhaltlichen Voraussetzungen für die Bezeichnung juristischer Arbeit am positiven Recht als »Dogmatik« sind wenig geklärt und können zu einem »unkritischen Dogmatismus« (*Anzenbacher*, Einführung in die Philosophie, 9. Aufl., 2002, S. 37, 1.5.5) führen. Interessant zu diesem Problem: *Herberger*, Dogmatik, zur Geschichte von Begriff und Methode in Medizin und Jurisprudenz, 1981.

diese Facharbeit oft die Frage nach der Vernünftigkeit des Rechts einschließt). Das Problem des richtigen Rechts ist Gegenstand der Rechtsphilosophie. Rechtsphilosophie ist die Lehre vom richtigen Recht.

Der folgende Text wird jenes Wissen vorführen, über das man mindestens verfügen sollte, wenn man sich auf die Diskussion einer solchen Lehre einläßt. Das Argumentieren mit dem richtigen Recht ist zur Bewältigung des sozialen Alltags so wichtig wie die Aufnahme von Nahrung. Aber die Beschaffung von richtigem Recht (im Unterschied zur Beschaffung von positivem Recht) ist viel mühsamer als die Beschaffung von Nahrung. Die Beschäftigung mit der Frage nach dem richtigen Recht muß damit rechnen, daß sich die Frage als nicht oder zumindest schwer beantwortbar erweist.

Die *Schwierigkeiten, denen sich eine Lehre vom richtigen Recht ausgesetzt sieht*, sollen anhand eines berühmten *Kant*-Textes – *Kant*: 1724–1804 – ein Stück weit verfolgt werden.

Der Text stammt aus der »Metaphysik der Sitten«, 1797 erschienen (also acht Jahre nach dem Beginn der französischen Revolution), und steht in einem Teil mit der Überschrift »Metaphysische Anfangsgründe der Rechtslehre«²:

»Was ist Recht?

Diese Frage möchte wohl den *Rechtsgelehrten*, wenn er nicht in Tautologie verfallen oder statt einer allgemeinen Auflösung auf das, was in irgend einem Lande die Gesetze zu irgend einer Zeit wollen, verweisen will, ebenso in Verlegenheit setzen, als die berufene Aufforderung: *Was ist Wahrheit?* den Logiker. Was Rechtens sei (quid sit iuris), d. i. was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben, kann er noch wohl angeben; aber ob das, was sie wollten, auch recht sei, und das allgemeine Kriterium, woran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht (iustum et iniustum) erkennen könne, bleibt ihm wohl verborgen, wenn er nicht eine Zeitlang jene empirischen Prinzipien verläßt, die Quellen jener Urteile in der bloßen Vernunft sucht (wiewohl ihm dazu jene Gesetze vortrefflich zum Leitfaden dienen können), um zu einer möglichen positiven Gesetzgebung die Grundlage zu errichten. Eine bloß empirische Rechtslehre ist ... ein Kopf, der schön sein mag, nur schade! daß er kein Gehirn hat.«

Dieser Text, den man mehrmals lesen sollte, bündelt in klarer Weise die Hauptprobleme der Rechtsphilosophie. Das positive Recht (»d. i. was die Gesetze an einem gewissen Ort und zu einer gewissen Zeit sagen oder gesagt haben«) ist dem richtigen Recht (dem allgemeinen Kriterium, woran man überhaupt Recht sowohl als Unrecht erkennen könne, der Grundlage einer möglichen positiven Gesetzgebung) präzise gegenübergestellt. Der *Kant*-Text macht scharf deutlich, daß die Lehre vom richtigen Recht durch ein Horchen auf das eigene Rechtsgefühl nicht zu begründen sein wird. *Kant* fordert umfangreiches Wissen und konzentrierte Arbeit für die Diskussion einer Lehre vom richtigen Recht.

Diese Forderung hebt *zwei Regeln* hervor:

Erste Regel: Ohne Kenntnis des positiven Rechts – des »vortrefflichen Leitfadens« zur Begründung einer Rechtsphilosophie – kommt die Erörterung einer Lehre

2 *Kant*, *Metaphysik der Sitten*, VI, 229 (AB 31,32); zitiert wird hier die verbreitete, verlässliche Akademie-Ausgabe nach Band (römische Ziffer) und Seite (arabische Ziffer). Mit dem Hinweis auf die Erst- und Zweitauflage des Werkes (Klammerzusatz: Erstauflage = A, Zweitauflage = B) wird die »Werkausgabe« (Suhrkamp-Verlag), hrsg. von Weischedel, benutzbar.

vom richtigen Recht nicht aus. »Wer erfolgreich Rechtsphilosophie treiben will, muß Aktenstaub gerochen haben«³.

Dies ist die Warnung, nicht nur, weit entfernt von den Veröffentlichungen des Bundesgesetzblattes, über einen allgemeinen Begriff des Rechts zu philosophieren. Und das ist die Forderung, die Rechtsphilosophie auf positives Recht zu richten.

Der folgende Text will dieser Forderung nachkommen. Bei der Darstellung historischer rechtsphilosophischer Lehren wird ein Augenmerk auf die Beiträge dieser Rechtsphilosophien zu einzelnen Rechtsgebieten oder einzelnen rechtlichen Institutionen gerichtet sein.

- 11 *Kants* Forderung für die Behandlung richtigen Rechts hebt eine *zweite Regel* hervor: Die Behandlung des richtigen Rechts muß wissenschaftlich sein. Die Probleme, die mit dieser Forderung zusammenhängen, sind unendlich. Die Hauptlinien, um die die Probleme sich gruppieren, sind aber leicht einzusehen.

Das positive gegebene Recht hat den Vorteil, daß starke Interessen hinter ihm stehen: Bedürfnisse, Macht, Gewinne. Wenn ein solches positives Recht anhand der Lehre vom richtigen Recht gewogen werden soll, muß das richtige Recht von einer starken, das Interesse übertreffenden Autorität getragen werden.

- 12 Die »Quellen« des richtigen Rechts, auf die *Kant* verweist, müssen reiner sein als die des positiven Rechts. *Kant* sieht diese Quellen in der »reinen« Vernunft. Damit kommt es zu dem wichtigen *Gegensatz zwischen empirischer* (das positive Recht tragender) *und reiner* (das richtige Recht tragender) *Vernunft*. *Kant* nimmt hier ein traditionelles Thema der Rechtsphilosophie auf und gibt es in konzentrierter Form an das 20. und 21. Jahrhundert weiter.

- 13 Die Hauptkennzeichen jener reinen Rechtsvernunft, die Quelle einer Lehre vom richtigen Recht sein soll, lassen sich aus *Kants* Texten entnehmen (und mit diesen Hauptkennzeichen sind die Hauptprobleme einer Rechtsphilosophie überhaupt benannt):

Eine Lehre vom richtigen Recht ist nicht den empirischen aktuellen Bedürfnissen einer Gesellschaft verpflichtet. Eine solche Lehre »will« nicht, sie ist nicht politisch. Sie ist gereinigt von zufälligem Wollen und Politik. Eine Rechtsphilosophie ist unparteilich, keinem Einzel- oder Gruppeninteresse verpflichtet. Sie »erkennt«, wie *Kant* formuliert. Sie kommt zu »wahren« Sätzen, kurz: sie ist wissenschaftlich. Alle diese Kennzeichen fließen bei *Kant* in dem Ausdruck »metaphysische Rechtslehre« zusammen. Die Probleme, denen dieser Text nachgehen muß, liegen damit auf der Hand.

Ist es nicht ein Gemeinplatz, daß es reine, politisch uninteressierte Wissenschaftlichkeit, mithin auch reine Rechtsphilosophie nicht geben kann? *Kant*, immerhin, hält reine rechtliche Vernunft für möglich. Es wird darauf ankommen, viel Material zu dieser Frage vorzuführen. Die *kantische* Meinung hat die Erfahrung für sich, daß in der Berufung auf Gerechtigkeit die Berufung auf eine Instanz gesehen wird, die unabhängig ist von politischem Willen und persönlicher Macht, die daher verbindlicher ist als politischer Wille und persönliche Macht.

³ *Stammler*, Die Lehre von dem richtigen Rechte, 1926, S. 27.

Aber wenn man eine solche Instanz anerkennt, gerät man dann nicht zu allen Zeiten in unlösbare Konflikte mit jenen Personen und Institutionen, die zuständig sind für die Schaffung positiven Rechts?

14

In der Tat: Jede »empirische Gesetzgebung«, wie *Kant* sie nennt, wird sich die Einmischung der Rechtsphilosophie verbitten, wenn Gesetzgebung und Rechtsphilosophie in Gegensätze geraten. Auf die Art und Weise, wie eine Rechtsphilosophie ihre Zuständigkeit zur Einmischung in die Geschäfte der empirischen Rechtslehre absichert, wird also im folgenden genau zu achten sein. Dabei wird man mit Sicherheit wieder auf die Forderung stoßen, die Lehren einer Rechtsphilosophie seien zu beachten, weil sie aus anderen, »reineren« Quellen stammen als die Lehre einer »nur« empirischen Rechtslehre. Hier wird spürbar die Unterscheidung von Recht als bedürfnisnahe Fachwissen und Recht als Versuch, zur Gestaltung von Menschheitsfragen beizutragen. Folgt man *Kant*, so sind beide Rechtsbegriffe stets zusammenzuhalten. Auch das bedürfnisnahe Recht, z. B. das Krankenhausrecht, mischt sich in Menschheitsfragen ein. Weist das bedürfnisnahe Recht eine solche Interpretation von sich, dann ist es nur empirische Regel, nicht Recht.

Die Wahrheit, Reinheit, Wissenschaftlichkeit einer Rechtsphilosophie weist auf ein weiteres Problem im Verhältnis von reiner und empirischer Rechtslehre hin. Wie kann eine reine, unparteiliche, wissenschaftliche Rechtslehre so praxisnah werden wie eine empirische, an aktuellen Bedürfnissen von Bürgern interessierte Rechtslehre? Kann eine Rechtsphilosophie überhaupt so praxisnah werden, daß sie dem positiven Recht gleichkommt? Es wird sich zeigen, daß die Rechtsphilosophie dies kann, daß sie also z. B. Philosophie des Straßenverkehrsrechts sein kann. Es wird sich auch zeigen, daß dieses Können prinzipiell bestritten wird. Die Diskussion hängt ihrerseits mit den Problemen der Wissenschaftlichkeit einer Rechtsphilosophie zusammen.

15

Diese erste Aufzählung von Problemen, die eine Rechtsphilosophie stellt, zeigt, daß die Gegenüberstellung »positives Recht – Rechtsphilosophie« nicht ausreicht, um die Gebiete zu benennen, die die Frage »Was ist Recht?« behandeln.

16

Bestreitet man die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Rechtsphilosophie, so verschwinden deren Fragen nicht, sondern lösen sich in **Rechtspolitik** auf⁴. Das Entstehen der Konkurrenz zwischen Rechtsphilosophie und Rechtspolitik ist später zu schildern und zu diskutieren.

17

Die Betonung der Wissenschaftlichkeit einer Rechtslehre lenkt den Blick auf die **Rechtssoziologie**. Dieses Gebiet nimmt für sich in Anspruch, mit den Mitteln gerade der modernen Wissenschaften die Frage, was Recht sei, abschließend zu klären. Wird Rechtsphilosophie damit überflüssig oder unmöglich? Auch zwischen Rechtsphilosophie und Rechtssoziologie besteht ein aufklärungsbedürftiges Konkurrenzverhältnis.

18

Am schwierigsten ist der Begriff der **Rechtstheorie** einzuführen. Dieser Text hat das Ziel, einsehbar zu machen, worauf diese Schwierigkeit beruht. Dazu muß die Rechtsphilosophie-Geschichte ein Stück weit verfolgt werden. Zum Anfang so viel: Bestreitet man, daß rechtliche Richtigkeit wissenschaftlich diskutierbar

19

4 Anregung: Man lese die Programme der politischen Parteien der Bundesrepublik Deutschland jeweils bei den Abschnitten »Gerechtigkeit«, »Staat«, »Recht« oder »Gesetzgebung«. Alle diese Programme enthalten Sätze, die rechtsphilosophische Sätze sind, aber als parteilich-politische Sätze präsentiert werden.

ist, will man aber gleichzeitig nicht alle rechtsphilosophischen Probleme der Rechtspolitik überlassen, so gerät man in beträchtliche Schwierigkeiten. Der Ausweg ist: Rechtstheorie, eine Rechtsphilosophie mit modernen wissenschaftlichen Mitteln. Welche Folgen diese Modernität für die traditionellen Gegenstände einer Lehre vom richtigen Recht hat, wird zu ermitteln sein.

- 20 Jedenfalls: *Je stärker die Zweifel an der Möglichkeit einer Rechtsphilosophie als Lehre vom richtigen Recht sind, umso stärker werden Rechtspolitik, Rechtssoziologie und Rechtstheorie.*

1.3 Literaturübersicht und Leseempfehlungen

21 Gesamtdarstellungen der Rechtsphilosophie

Ernst-Wolfgang Böckenförde, Geschichte der Staats- und Rechtsphilosophie, 2002.

Helmut Coing, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 5. Aufl., 1993.

Vittorio Hösle, Moral und Politik, Grundlagen einer politischen Ethik für das 21. Jahrhundert, 1997.

Karl Engisch, Auf der Suche nach der Gerechtigkeit: Hauptthemen der Rechtsphilosophie, München 1971.

Otfried Höffe, Kleine Geschichte der Philosophie, 2005.

Arthur Kaufmann, Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1997.

Arthur Kaufmann/Winfried Hassemer/Ulfrid Neumann (Hrsg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 7. Aufl., 2004.

Gustav Radbruch, Rechtsphilosophie, 1. Aufl. 1914, 8. Aufl., 1973, Studienausgabe (2. Aufl., 2003).

Franz Schupp, Geschichte der Philosophie im Überblick (3 Bände), 2003.

Klaus F. Röhl, Allgemeine Rechtslehre, 2. Aufl., 2001.

22 Einführungen, Grundrisse

Klaus Adomeit, Rechts- und Staatsphilosophie, Bd. I (Antike Denker über den Staat, 3. Aufl., 2001); Bd. II (Rechtsdenker der Neuzeit, 2. Aufl., 2002).

Klaus Adomeit, Rechtstheorie für Studenten, Normlogik – Methodenlehre – Rechtspolitik, 4. Aufl., 1998.

Arno Anzenbacher, Einführung in die Philosophie, 9. Aufl., 2002.

Reinhard Brandt, Philosophie, eine Einführung, 2001.

Johann Braun, Rechtsphilosophie im 20. Jahrhundert – Die Rückkehr der Gerechtigkeit, 2001.

Karl Engisch, Einführung in das juristische Denken, 9. Aufl., 1997.

Hasso Hofmann, Einführung in die Rechts- und Staatsphilosophie, 2. Aufl., 2003.

Norbert Horn, Einführung in die Rechtswissenschaft und Rechtsphilosophie, 3. Aufl., 2004.

Günther Jakobs, Norm, Person, Gesellschaft, Vorüberlegungen zu einer Rechtsphilosophie, 2. Aufl., 1999.

Peter Koller, Theorie des Rechts: eine Einführung, 2. Aufl., 1997.

Martin Kriele, Grundprobleme der Rechtsphilosophie, 2004.

Werner Maihofer (Hrsg.), Begriff und Wesen des Rechts, 1973 (Sammlung wichtiger Abhandlungen des 19. und 20. Jahrhunderts).

Manfred Rehbinder, Rechtssoziologie, 5. Aufl., 2003.

Bernd Rüthers, Rechtstheorie: Begriff, Geltung und Anwendung des Rechts, 2. Aufl., 2005.

Kurt Seemann, Rechtsphilosophie, 3. Aufl., 2004.

Stefan Smid, Einführung in die Philosophie des Rechts, 1991.

Reinhold Zippelius, Rechtsphilosophie: ein Studienbuch, 4. Aufl., 2003.

Reinhold Zippelius, Das Wesen des Rechts, 5. Aufl., 1997.

Textsammlungen

22 a

- Norbert Hoerster (Hrsg.), *Klassische Texte der Staatsphilosophie*, 10. Aufl., 1999.
 Norbert Hoerster (Hrsg.), *Recht und Moral, Texte zur Rechtsphilosophie*, Reclam Verlag, 1986.
 Christoph Horn/Nico Scarano (Hrsg.), *Philosophie der Gerechtigkeit, Texte von der Antike bis zur Gegenwart*, 2002.
 Dieter Oberndörfer/Beate Rosenzweig (Hrsg.), *Klassische Staatsphilosophie, Texte und Einführungen von Platon bis Rousseau*, 2000.
 Dietmar von der Pfordten (Hrsg.), *Rechtsphilosophie*, 2002 (Alber Verlag).
 Rudolf Weber-Fas (Hrsg.), *Staatsdenker der Moderne, Klassikertexte von Machiavelli bis Max Weber*, 2003.

Einige wichtige Monographien und Aufsatzsammlungen

23

- Mathias Albert, *Zur Politik der Weltgesellschaft*, 2002.
 Robert Alexy, *Elemente einer juristischen Begründungslehre*, 2003.
 Byrd/ Hruschka/ Joerden (Hrsg.), *Jahrbuch für Recht und Ethik Bd. 11 (2003) – Strafrecht und Rechtsphilosophie*.
 Ulrich Beck, *Risikogesellschaft*, 1986.
 Rüdiger Bittner, *Aus Gründen handeln*, 2005.
 Ronald Dworkin, *Bürgerrechte ernstgenommen*, 1990.
 Udo di Fabio, *Das Recht offener Staaten, Grundlinien einer Staats- und Rechtstheorie*, 1998.
 Jürgen Habermas, *Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaats*, 2. Aufl., 2001.
 H. L. A. Hart, *Der Begriff des Rechts*, 1973.
 Otfried Höffe, *Gerechtigkeit: eine philosophische Einführung*, 2001.
 Hans Kelsen, *Reine Rechtslehre, mit einem Anhang: Das Problem der Gerechtigkeit*, 2. Aufl., 1960.
 Wolfgang Kersting, *Die politische Philosophie des Gesellschaftsvertrages*, 1994.
 Wolfgang Kersting, *Kant über Recht*, 2004.
 Ernst-Joachim Lampe, *Strafphilosophie: Studien zur Strafgerichtsbarkeit*, 1999.
 Klaus Lüderssen, *Genesis und Geltung in der Jurisprudenz*, 1996.
 Niklas Luhmann, *Das Recht der Gesellschaft*, 1993.
 Ulfrid Neumann, *Juristische Argumentationslehre*, 1986.
 Robert Nozick, *Anarchie Staat Utopie*, o. J. (1974).
 Chaim Perelman, *Über die Gerechtigkeit*, 1967.
 Karl Popper, *Die offene Gesellschaft und ihre Feinde*, 1957.
 John Rawls, *Eine Theorie der Gerechtigkeit*, 1975 (Taschenbuchausgabe, 12. Aufl., 2001).
 John Rawls, *Geschichte der Moralphilosophie*, 2004.
 Wolfgang Schild (Hrsg.), *Anerkennung, Interdisziplinäre Dimensionen eines Begriffs*, 2000.
 Peter Siller/Bertram Keller (Hrsg.), *Rechtsphilosophische Kontroversen der Gegenwart*, 1999.
 Rudolf Stichweh, *Die Weltgesellschaft*, 2000.
 Petra Velten, *Normkenntnis und Normverständnis*, 2002.

Diese Titel sind nur eine Auswahl aus einer großen Zahl wichtiger rechtsphilosophischer Monographien. Die Titel stehen jeweils für aktuelle rechtsphilosophische Themenbereiche, die über die genannten Bücher zugänglich werden.

24

Rechtsphilosophie auf CD-ROM/Auswahl philosophischer »Links« im Internet

24 a

Geschichte der Philosophie (Darstellungen, Lexika, Handbücher), ausgewählt von Mathias Bertram, Digitale Bibliothek; Philosophie von Platon bis Nietzsche, ausgewählt und eingeleitet von Frank-Peter Hansen, Digitale Bibliothek (beide CD-ROMs sind erhältlich unter www.digitale-bibliothek.de).
www.philo-forum.de (u. a. mit Philosophie-Forum, Kurzbiographien und Literaturhinweisen).

www.wikipedia.org/wiki/Portal_Philosophie (u. a. mit historischen Übersichten und aktuellen Diskussionen).
www.phillex.de (Virtuelles Philosophie-Lexikon).

Lesempfehlungen

- 25 Intensives rechtsphilosophisches Interesse wird dazu führen, sich mit den Texten eines einzelnen Denkers (*Kants, Hegels, Schopenhauers, Nietzsches*) immer wieder zu beschäftigen, solange zu beschäftigen, bis man diese Texte beherrscht. Dabei lernt man am meisten. Welche Texte man auswählt, ist nicht beliebig, läßt sich aber auch nicht durch Empfehlungen steuern. Man muß die klassischen Texte, deren Finden nicht schwierig ist, immer wieder zur Hand nehmen. Über die biographischen und fachwissenschaftlichen Zusammenhänge, in denen man klassische philosophische Texte lesen kann, unterrichten genau und interessant:
- Karl Jaspers*, Die großen Philosophen, 6. Aufl., 1997; *Otfried Höffe* (Hrsg.), Klassiker der Philosophie, Bd. 1 (Von den Vorsokratikern bis David Hume), 3. Aufl., 1994; Bd. 2 (Von Immanuel Kant bis Jean-Paul Sartre), 3. Aufl., 1995; *Frank R. Pfetsch*, Theoretiker der Politik, Von Platon bis Habermas, 2003; *Gerhard Gamm/Eva Schürmann* (Hrsg.), Von Platon bis Derrida. 20 Hauptwerke der Philosophie, 2005.
- Parallel zu den Bemühungen um schwierige große philosophische Texte sollte man sich aus der Sekundärliteratur einen Überblick über das verschaffen, was als »Hauptprobleme der Rechtsphilosophie« bezeichnet wird.
- 26 Der an der Ideengeschichte besonders interessierte Leser sei auf die knappe, präzise Übersicht bei *Coing*, Grundzüge der Rechtsphilosophie, 5. Aufl., 1993, S. 5–94 hingewiesen. *Adomeits* »Antike Denker über den Staat« (3. Aufl., 2001) können für denjenigen, der an »alten Texten« vorbeizugehen gewöhnt ist, eine spannende Lektüre sein. Die aktuellen Entwicklungen sind an diesen Stellen nicht registriert. Diese Entwicklungen findet man übersichtlich zusammengestellt bei *Ulfrid Neumann*, Rechtsphilosophie in Deutschland seit 1945, in: Dieter Simon (Hrsg.), Rechtswissenschaft in der Bonner Republik, 1994, S. 145–187.
- 27 Das Eindringen in große rechtsphilosophische Texte und das Gewinnen eines Überblicks über die »Hauptprobleme der Rechtsphilosophie« aus der Sicht der Sekundärliteratur sollte ergänzt werden durch den Versuch, sich in die moderne rechtsphilosophische Literatur einzulesen und deren Verbindung zur Tradition zu ermitteln. Für dieses Ziel sind Lesempfehlungen am schwierigsten zu formulieren. Diese moderne rechtsphilosophische Literatur erschließt sich inhaltlich schwer, da sie genaue rechtsphilosophische Kenntnisse immer schon voraussetzt. Man kann mit Hilfe des Sammelbandes: *Arthur Kaufmann/Winfried Hassemer/Ulfrid Neumann* (Hrsg.), Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, 7. erweiterte Auflage, 2004, eine Übersicht über den aktuellen Stil und die aktuellen Interessen rechtsphilosophischer Bemühungen gewinnen. Im übrigen muß man zur Kenntnis nehmen, welche rechtsphilosophischen Bücher gerade die größte Aufmerksamkeit haben. Beispiele: *Jürgen Habermas*, Faktizität und Geltung, 2. Aufl., 2001; *Rudolf Stichweh*, Die Weltgesellschaft, 2000; *Otfried Höffe*, Wirtschaftsbürger-Staatsbürger-Weltbürger. Politische Ethik im Zeitalter der Globalisierung, 2004.